

Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“

Teilnahmebedingungen, Fristen und Unterlagen



1. Bedingungen

1.1 Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind alle Dörfer als politisch selbständige Gemeinde mit überwiegend dörflichem Charakter bis zu ca. 3.000 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie räumlich geschlossene Gemeindeteile (Ortsteile) mit überwiegend dörflichem Charakter bis zu ca. 3.000 Einwohnerinnen und Einwohnern (keine Einzelteilnahme von Weilern und Einzelhofanlagen).

1.2 Wiederholte Teilnahme

Auf Landesebene müssen diejenigen Dörfer einmal aussetzen,

- die zum dritten Mal in Folge am Landesentscheid teilgenommen haben,
- die für die Teilnahme am Bundeswettbewerb nominiert worden sind.

Dörfer, die im Bundesentscheid mit einer Goldplakette ausgezeichnet worden sind, müssen für die nächsten zwei Landes- und Bundesentscheide aussetzen.

Die Landkreise, die Region Hannover sowie die kreisfreien Städte können für den eigenen Wettbewerb selbst weitere Regelungen vorsehen.

1.3 Anmeldung

Die Dörfer werden über ihre Gemeinden durch die Landkreise, Region Hannover bzw. die kreisfreie Stadt gemeldet.

2. Fristen, Durchführung des Wettbewerbes

2.1 Wettbewerbe in den Landkreisen (Kreiswettbewerbe), der Region Hannover sowie den kreisfreien Städten

Dem Landeswettbewerb vorgelagert sind die Wettbewerbe in den Landkreisen, der Region Hannover sowie den kreisfreien Städten.

Diese Wettbewerbe sind die Basis für den bundesweit ausgelobten Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ und werden im jeweils eigenen Zuständigkeitsbereich eigenverantwortlich durchgeführt.

Die Ergebnisse sollen bis zum 31.10.2017 vorliegen.

Mitglieder der Kommissionen auf Kreis-/ Regions- bzw. Stadtebene dürfen in derselben Wettbewerbsperiode nicht in Kommissionen auf Landesebene tätig sein.

Sollten sich mehrere Dörfer um eine Teilnahme am Wettbewerb bewerben, der Landkreis, die Region Hannover bzw. die kreisfreie Stadt aber selber keinen Wettbewerb durchführen, so bedarf es trotzdem einer dort getroffenen Entscheidung, welches Dorf bzw. welche Dörfer nominiert werden.

In Abstimmung mit dem zuständigen Landkreis kann diese Entscheidung auch dadurch herbeigeführt werden, dass der Kreiswettbewerb durch eine Gemeinde organisiert wird.

Ferner kann auch ein gemeinsamer Wettbewerb z.B. benachbarter Landkreise durchgeführt werden.

Dörfer können nur über den jeweiligen Wettbewerb/ Entscheid für die Teilnahme am Landeswettbewerb nominiert werden.

Aus den Landkreisen, der Region Hannover bzw. den kreisfreien Städten kann entsprechend der Teilnehmerzahl am jeweiligen Wettbewerb nach folgende Anzahl an Dörfern für den Landeswettbewerb nominiert werden:

Wettbewerb mit bis zu 10 Dörfern	1 Dorf
Wettbewerb mit 11 bis 20 Dörfern	2 Dörfer
Wettbewerb mit 21 bis 30 Dörfern	3 Dörfer
Wettbewerb mit 31 bis 40 Dörfern	4 Dörfer
Wettbewerb mit 41 bis 50 Dörfern	5 Dörfer
Wettbewerb mit mehr als 50 Dörfern	6 Dörfer.

Zusätzlich zu der sich oben ergebenden Anzahl kann aus den Landkreisen, der Region Hannover bzw. den kreisfreien Städten, in denen ein eigener Wettbewerb ausgelobt wurde, ein zusätzliches Dorf nominiert werden.

Ferner können auch diejenigen, die sich zur Durchführung eines gemeinsamen Wettbewerbes entschließen, zusätzlich zu ihrer sich jeweils oben ergebenden Anzahl insgesamt gemeinsam ein zusätzliches Dorf nominieren.

Die am Landeswettbewerb teilnehmenden Dörfer sollen **bis spätestens zum 31.10.2017** von den Landkreisen, der Region Hannover bzw. den kreisfreien Städten dem Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund benannt werden. Weiterhin sind bis zu diesem Termin die Dörfer zu melden, die insgesamt am Wettbewerb oder an einem entsprechenden Entscheid teilgenommen haben.

Mit der Meldung werden auch die Preisträger des Sonderpreises „Klimaschutz & Klimafolgenanpassung“ übermittelt.

2.2 Landeswettbewerb

Die Entscheidungen zum Landeswettbewerb erfolgen in zwei Stufen.

2.2.1 Vorentscheid

Die Vorentscheide für die gemeldeten Dörfer finden in der Gebietskulisse der Zuständigkeitsbereiche der Ämter für regionale Landesentwicklung statt.

ML legt fest, wie viele Dörfer aus der jeweiligen Gebietskulisse zum Landesentscheid nominiert werden können.

Die am Vorentscheid teilnehmenden Dörfer erhalten mit der Bestätigung ihrer Nominierung Informationen über die Organisation und den konkreten Ablauf der Vorentscheide.

Innerhalb jeder Gruppe wird eine Bewertungskommission gebildet. Die Trägerverbände werden zu gegebener Zeit gebeten, entsprechend den Bewertungskriterien Mitglieder zu benennen.

Die Besetzung der Kommission soll einvernehmlich erfolgen; bei Abstimmungsschwierigkeiten entscheidet ML.

Die Kommission entscheidet über die Nominierung der Teilnehmer am Landesentscheid.

Für die Entscheidung werden die vorgelegten Unterlagen herangezogen. Darüber hinaus wird sich die Kommission vor Ort über die Projekte und

Initiativen der benannten Dörfer sowie die allgemeinen örtlichen Verhältnisse informieren.

Die Entscheidung der jeweiligen Kommission über die Nominierung zur Teilnahme am Landesentscheid ist abschließend und nicht anfechtbar.

Die Kommissionen des Vorentscheides melden dem Städte- und Gemeindebund bis **zum 30.06.2018** namentlich die am Landesentscheid in Niedersachsen teilnehmenden Dörfer.

2.2.2 Landesentscheid

Der Landesentscheid wird in der zweiten Jahreshälfte 2018 durchgeführt. Die Gesamtzahl der teilnehmenden Dörfer am Landesentscheid wird auf 18 Dörfer festgelegt.

Im darauf folgenden Jahr findet der Bundesentscheid statt. Die Teilnehmer werden durch den Landesentscheid bestimmt.

Das Ergebnis des Landesentscheids wird spätestens am **01. November 2018** vorliegen.

2.2.3 Auszeichnung

Die Teilnehmer am Landesentscheid werden entsprechend ihrer erreichten Ziele ausgezeichnet. Sie erhalten im Rahmen einer Abschlussveranstaltung Preise und Urkunden des ML, mit denen die besonderen Einzel- und Gesamtleistungen gewürdigt werden.

Die Entscheidung der Bewertungskommission ist endgültig und nicht anfechtbar. Weitere Einzelheiten über die Durchführung des Landeswettbewerbes werden ggf. durch Erlass bestimmt.

Die Ergebnisse des Landeswettbewerbes werden in einem Abschlussbericht der Landesbewertungskommission zusammengefasst.

Die Dörfer werden abschließend zu einem Erfahrungsaustausch mit der Landesbewertungskommission eingeladen.

2.3 Bundesentscheid

Die Zahl der Dörfer, die am Bundesentscheid teilnehmen können, richtet sich nach der Gesamtteilnehmerzahl bei den Wettbewerben in den Landkreisen, der Region Hannover sowie den kreisfreien Städten.

Die niedersächsischen Teilnehmer für den Bundesentscheid werden entsprechend einer vom Bundesministerium vorgegebenen Quote von der Landesbewertungskommission ausgewählt. Bei der Auswahl der Dörfer soll die Landesbewertungskommission die Ergebnisse des Landesentscheides berücksichtigen. Die Dörfer werden vom ML zum Bundesentscheid angemeldet.

3. Unterlagen

3.1 Für den Landeswettbewerb sind folgende Unterlagen in **12-facher Ausfertigung** dem Städte- und Gemeindebund vorzulegen:

3.1.1 Standardisierte Kurzvorstellung

3.1.2 Erläuterungsbericht (3 - 4 Seiten)

3.1.3 Übersichtskarte 1 : 25.000 mit eingezeichneter Gemarkungsgrenze

3.1.4 Tabellarische Angaben zu folgenden Punkten

a) Aufstellung der historisch bedeutsamen Bauten oder Anlagen einschl. Lageplan, insbesondere Denkmale,

b) Aufstellung der historischen Kulturlandschaftselement einschl. Lageplan

c) Veranstaltungen im Dorf,

d) Anzahl der Vereine und deren Mitgliederzahl.

3.2 Am Tage der Ortsbesichtigung sind auszulegen:

(nicht mit den Unterlagen nach Ziff. 3.1.4 zu übersenden)

- Flächennutzungsplan,

- Bebauungspläne,

- ggf. Dorferneuerungsplan,

- sonstige Pläne und Bildmaterial zur Entwicklung des Dorfes,

- Zeitungsberichte usw.

3.3 Die für den Vorentscheid gemeldeten Dörfer senden die geforderten Unterlagen bis spätestens **zum 01.02.2018** dem Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund zu.